

Stadtverwaltung Mettmann

-61-

Stadtverwaltung Mettmann
Bauabw. / Bauordnungsamt
23. MRZ 1964
Zeichen:

Begründung

zu dem

Bebauungsplan Nr. 12 "Mettmann Nord-West"

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
- II. Planung
- III. Verkehr
- IV. Versorgungsanlagen
- V. Wirtschaftlichkeit
- VI. Verwirklichung der Planung

I. Allgemeines

In dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ist das von diesem Bebauungsplan umfaßte Gelände als Wohngebiet ausgewiesen. Die Aufschließung wird notwendig, um die dringend erforderlichen Wohnungen für den Mettmanner Raum erstellen zu können. Hierfür ist die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 BBauG. Voraussetzung.

II. Planung

Im Bebauungsplan ist das Maß der baulichen Nutzung durch Baulinien, Baugrenzen, Grundflächenzahl (GRZ), Geschosflächenzahl (GFZ) und Zahl der Vollgeschosse (Z) festgesetzt.

III. Verkehr

Die Haupteerschließung erfolgt durch die Berliner Straße. Der Straßenkörper ist 15 m breit, Fahrbahnbreite 9 m, je 1 m Grünstreifen und je 2 m Bürgersteig. Von der Berliner Straße aus in nördl. und südl. Richtung erschließen Stichstraßen die Bebauung.

IV. Versorgungsanlagen

Das Planungsgebiet wird an die städtische Be- und Entwässerung angeschlossen.

V. Wirtschaftlichkeit

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt etwa

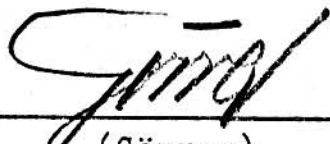
a) für Straßen, Kanal und Wasser	140.000,--	DM
b) für 2 Schulen	3.000.000,--	"
c) für öffentliche Grünflächen	360.000,--	"
insgesamt	3.500.000,--	DM
	=====	

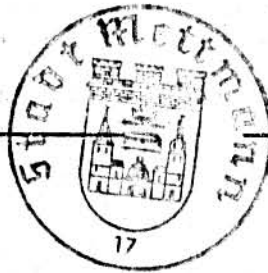
Bodenordnende Maßnahmen sind mit diesem Bebauungsplan nicht verbunden.

VI. Verwirklichung der Planung

Nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan erfolgt der Ausbau der Erschließungsanlagen im Rahmen des Ausbauprogramms der Gemeinde. Sodann kann mit der Bebauung der Grundstücke begonnen werden.

Mettmann, den 25. Juli 1963


(Görres)
Stadtdirektor




(Schielicke)
Baurat

- a) Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 6. Aug. 1963 aufgestellt worden.



Mettmann, den 7 Aug. 1963

Der Stadtdirektor

.....*J. M. B.*.....

- b) Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15. Aug. 1963..... hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 22.8.1963..... bis 23.9.1963 öffentlich ausgelegen.



Mettmann, den 25. Sept. 1963

Der Stadtdirektor

.....*J. M. B.*.....

- c) Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO.NW. am 13. Dez. 1963 als Satzung beschlossen.



Mettmann, den 17. Dez. 1963

Der Stadtdirektor

.....*J. M. B.*.....

Bofs
(Bürgermeister)

- d) Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.



Düsseldorf, den 13.5.1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

H. W. B.

- e) Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13.5.1964..... sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 15.7.1964..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mettmann, den 15.7.1964

Der Stadtdirektor

.....*J. M. B.*.....

Bofs
(Bürgermeister)